

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch Europäische Kommission, habe mit der Beklagten als Mitglied eines Konsortiums den Vertrag Nr. G1ST-CT-2002-50227-PLASAMALEATHER über ein besonderes Programm für die Forschung und technologische Entwicklung betreffend die Bearbeitung mit kaltem Plasma für wasserundurchlässige Häute geschlossen.

Im Vertrag sei vorgesehen gewesen, dass die Kommission zur erfolgreichen Durchführung des betreffenden Vorhabens durch die Zahlung eines Betrages, der 832 362 Euro nicht überschreiten sollte, finanziell beitragen würde. In diesem Rahmen habe die Kommission der Beklagten über die Koordinatorin des Konsortiums einen Vorschuss in Höhe von 23 036,31 Euro gezahlt.

Unmittelbar nachdem die Beklagte diesen Betrag erhalten habe, habe sie jedoch gegenüber der Koordinatorin erklärt, dass sie die Herstellung von Lederartikeln einstelle, da sie beschlossen habe, ihre Tätigkeit in eine andere Richtung zu orientieren, dass sie den erfolgreichen Abschluss der Tätigkeiten des Programms nicht garantieren könne und dass sie es als besser ansehe, das Programm zu Beginn aller Tätigkeiten aufzugeben.

Auch nachdem die Beklagte wiederholt gemahnt worden sei, habe sie den Betrag des Vorschusses nicht zurückgezahlt, obwohl sie sich, wie die Koordinatorin bestätigt habe, an der Forschungstätigkeit nicht beteiligt habe und folglich den Betrag des Vorschusses nicht zu diesem Zweck verwendet habe.

Mit ihrer Klage begehrt die Kommission die Zahlung des oben genannten geschuldeten Betrages sowie der dafür geschuldeten Zinsen.

Klage, eingereicht am 12. August 2005 — Republik Zypern/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**(Rechtssache T-316/05)**

(2005/C 271/45)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien**

Kläger(in/nen): Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte[r]: Petros Kliridis)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 832/2005 ⁽¹⁾;
- Verurteilung der Kommission zur Tragung die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beruft sich auf dieselben Klagegründe und wesentlichen Argumente wie in der Rechtssache T-300/05.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 832/2005 der Kommission vom 31. Mai 2005 über die Feststellung der Überschussmengen an Zucker, Isoglucose und Fructose für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei (ABl. L 138 vom 1.6.2005, S. 3).

Klage, eingereicht am 16. August 2005 — Kustom Musical Amplification Inc./HABM**(Rechtssache T-317/05)**

(2005/C 271/46)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger(in/nen): Kustom Musical Amplification Inc. (Cincinnati, USA) (Prozessbevollmächtigte[r]: M. Edenborough, Barrister, und T. Bamford, Solicitor)

Beklagte(r): Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klagepartei(en)

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer in der Sache 1035/2004-2 aufzuheben oder, hilfsweise, unter Beschränkung der Waren auf „Saiteninstrumente, insbesondere elektrische Gitarren für Berufsmusiker“ in Klasse 15 teilweise aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3 206 372 an das Amt zur Veröffentlichung zurückzuverweisen;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten der Beschwerdeführerin/Klägerin im vorliegenden Verfahren und in den Verfahren vor der Beschwerdekammer und dem Prüfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Eine dreidimensionale Marke, die den Klangkörper der sogenannten „Beast Guitar“ darstellt, für Waren in Klasse 15 (Saiteninstrumente, insbesondere Gitarren) (Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3 206 372).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94.